

**Satzung der Stadt Bergkamen
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für den
Ausbau der Hochstraße vom 01.03.1989**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land NW vom 21.10.1969 (GV. NW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NW. S. 268), in Verbindung mit der bestehenden Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen Straßenbaubeitragssatzung - vom 22.02.1982 hat der Rat der Stadt Bergkamen am 10.11.1988 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Hochstraße von der Einmündung der Werner Straße bis zur Einmündung Albert-Einstein-Straße einschließlich Gehwege, Beleuchtung, Radwege, Oberflächenentwässerung, Parkstreifen und Bepflanzung und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der von der Hochstraße erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Bergkamen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung der tiefbaumäßigen Teile der Erschließungsanlage einschließlich der Kosten für die Straßenbeleuchtungsanlage und die Bepflanzung.

§ 3

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird für alle Teile der Anlage entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 10 % festgesetzt.

Die Stadt Bergkamen trägt 90 % des beitragsfähigen Aufwandes als Anteil, der dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit und der Gemeinde entspricht.

Im übrigen ist die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Bergkamen vom 22.02.1982 anzuwenden, soweit in dieser Einzelsatzung keine abweichende Festlegung erfolgt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergkamen, 10.11.1988